

Bedingungen für Electronic Banking-Leistungen (Internet Banking und ELBA business) Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen



In den gesamten Bedingungen wurde die Begriffsterminologie folgendermaßen angepasst:

Fassung 2018	Fassung 2019
Verfüger	Kunde
<p>Fassung 2018</p> <p>1. Zweck, Teilnahmevereinbarung</p> <p>a) <u>Electronic Banking</u> [...]</p> <p>Electronic Banking ermöglicht die Durchführung von Bankgeschäften (insbesondere von Zahlungsaufträgen zu den von der Teilnahme umfassten Konten) und die Abgabe anderer verbindlicher Erklärungen zwischen der HYPO Steiermark und dem Kunden. Electronic Banking kann auch für Erklärungen zum Abschluss und im Rahmen von Verträgen verwendet werden, die die HYPO Steiermark mit ihrem Kunden abschließt bzw. abgeschlossen hat oder die sie dem Kunden mit Dritten (wie zB Bausparkassen oder Versicherungsgesellschaften) vermittelt. Der Kunde hat für seine rechtsverbindlichen Erklärungen die in Punkt 4. vorgesehenen Identifikationsmerkmale in die dafür vorgesehenen Eingabefelder einzugeben.</p> <p>b) <u>Teilnahmevereinbarung, Dauer und Beendigung</u> Die konkret im Rahmen von Electronic Banking verfügbaren Dienstleistungen werden bei Abschluss der Teilnahmevereinbarung bekannt gegeben.</p> <p>Die Teilnahmevereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers.</p> <p>Der Kontoinhaber kann die Teilnahmevereinbarung jederzeit zum Letzten eines jeden Monats kündigen. Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, wirken erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats.</p> <p>Die HYPO Steiermark kann die Teilnahmevereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen.</p> <p>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Teilnahmevereinbarung vom Kontoinhaber und von der HYPO Steiermark mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.</p> <p>Bestehende Verpflichtungen des Kontoinhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.</p> <p>Laufende periodische Entgelte für die Teilnahme am Electronic Banking werden dem Kontoinhaber, der Verbraucher ist, bei Beendigung der Teilnahmevereinbarung anteilig rückerstattet.</p>	<p>Fassung 2019</p> <p>1. Zweck, Teilnahmevereinbarung</p> <p>a) <u>Electronic Banking</u> [...]</p> <p>Als Kunde werden in diesen Bedingungen Kontoinhaber, Zeichnungsberechtigte und Abfrage-/Übermittlungsberechtigte (siehe Punkt 2 a) bezeichnet.</p> <p>Electronic Banking ermöglicht die Durchführung von Bankgeschäften (insbesondere von Zahlungsaufträgen zu den von der Teilnahme umfassten Konten) und die Abgabe anderer verbindlicher Erklärungen zwischen der HYPO Steiermark und dem Kunden. Electronic Banking kann auch für Erklärungen zum Abschluss und im Rahmen von Verträgen verwendet werden, die die HYPO Steiermark mit ihrem Kunden abschließt bzw. abgeschlossen hat oder die sie dem Kunden mit Dritten (wie zB Bausparkassen oder Versicherungsgesellschaften) vermittelt. Der Kunde hat für seine rechtsverbindlichen Erklärungen die in Punkt 4. vorgesehenen Identifikationsmerkmale in die dafür vorgesehenen Eingabefelder die dort verlangten Identifikationsmerkmale (Punkt 4) einzugeben.</p> <p>b) <u>Teilnahmevereinbarung, Dauer und Beendigung</u> Die konkret im Rahmen von Electronic Banking verfügbaren Dienstleistungen werden bei Abschluss der Teilnahmevereinbarung bekannt gegeben.</p> <p>Die Teilnahmevereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. SieDie Teilnahmevereinbarung, die ein Kontoinhaber zu seinem Konto mit der HYPO Steiermark abgeschlossen hat, endet jedenfalls mit der Beendigung derdieser Kontoverbindung des Kontoinhabers.</p> <p>Der KontoinhaberKunde kann die Teilnahmevereinbarung jederzeit zum Letzten eines jeden Monats kündigen. Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, wirken erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats.</p> <p>Die HYPO Steiermark kann die Teilnahmevereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen.</p> <p>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Teilnahmevereinbarung vom KontoinhaberKunden und von der HYPO Steiermark mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.</p> <p>Bestehende Verpflichtungen des KontoinhabersKunden werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.</p> <p>Laufende periodische Entgelte, die der Kunde, der Verbraucher ist, für die Teilnahme am Electronic Banking bezahlt hat, werden dem Kontoinhaber, der Verbraucher ist, ihm bei Beendigung der Teilnahmevereinbarung anteilig rückerstattet.</p>
<p>2. Voraussetzungen und Berechtigungen</p> <p>Für die Verwendung des von der HYPO Steiermark zur Verfügung gestellten Electronic Banking ist ein Konto bei der HYPO Steiermark erforderlich.</p> <p>Der oder die Inhaber des Kontos und die vom Kontoinhaber dazu autorisierten Zeichnungsberechtigten können im Rahmen ihrer vorgemerkten Berechtigungen über Electronic Banking Aufträge zum Konto erteilen oder Abfragen vornehmen.</p>	<p>2. Berechtigungen und technische Voraussetzungen und Berechtigungen</p> <p>Für die Verwendung des von der HYPO Steiermark zur Verfügung gestellten Electronic Banking ist ein Konto bei der HYPO Steiermark erforderlich.</p> <p>a) <u>Berechtigungen</u></p> <p>Der oder die Inhaber des KontosKontoinhaber und die vom Kontoinhaber dazu autorisierten Zeichnungsberechtigten können im Rahmen ihrer vorgemerkten Berechtigungen über Electronic Banking Aufträge zum Konto erteilen oder Abfragen vornehmen und Informationen zum Konto abfragen. Zeichnungsberechtigte können Informationen zum Konto im selben Umfang wie ein Kontoinhaber</p>

Darüber hinaus kann bei Kommunikation über die Datenkommunikationsleitung der Kontoinhaber noch Personen (natürliche oder juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, nachstehend „Abfrage-/Übermittlungsberechtigte“) benennen, die die Möglichkeit haben, Abfragen zum Konto zu tätigen und Auftragsdaten zwecks Vorbereitung späterer Auftragserteilung durch dazu berechtigte Personen zu übermitteln. Abfrage-/Übermittlungsberechtigte können natürliche Personen benennen, die für sie in diesem Rahmen tätig werden.

Der Kontoinhaber und alle der HYPO Steiermark im Sinne dieses Punktes 2. benannten Personen werden zusammen nachstehend als „Verfüger“ bezeichnet.

Die technischen Einrichtungen, über die auf das von der HYPO Steiermark zur Verfügung gestellte Electronic Banking zugegriffen wird, müssen den technischen Spezifikationen entsprechen, die die HYPO Steiermark dem Kontoinhaber bei Abschluss der Teilnahmevereinbarung bekannt gibt.

Die Datenfernübertragung mit der HYPO Steiermark über Datenkommunikationsleitung setzt in der Regel den Einsatz eines Multi-Bank Standard-Programms mit den Funktionalitäten der neuesten Version des von der HYPO Steiermark angebotenen Programms voraus. Sollte die Teilnahme mit einer nicht von der HYPO Steiermark bezogenen multibankfähigen Fremdsoftware erfolgen, und diese Fremdsoftware eine Programmfunktion bieten, welche bei der von der HYPO Steiermark angebotenen Software nicht realisiert ist, besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung dieser Funktionalität durch die HYPO Steiermark.

Erfolgt die Nutzung des Electronic Banking durch mobilen Datenaustausch über die von der HYPO Steiermark im Rahmen eines nicht übertragbaren und nicht ausschließlichen Nutzungsrechts bereitgestellte, auf einem mobilen Endgerät gespeicherte Datenanwendungssoftware mit der Bezeichnung HYPO Business Banking, können Abfragen zum Kontostand hinsichtlich der in das Electronic Banking eingebundenen Konten vorgenommen und / oder auf anderem Weg erfasste Zahlungsaufträge durch Eingabe einer TAN beauftragt werden. Für den Zugriff auf das Electronic Banking über HYPO Business Banking sind Verfügernummer und PIN einmalig bei Installation auf dem mobilen Endgerät zu verwenden. Der Zugriff auf HYPO Business Banking erfolgt in weiterer Folge durch Eingabe eines Passwortes, das der Kunde bei Installation von HYPO Business Banking festlegt.

abfragen, auch wenn diese Informationen die Zeit vor Einräumung der Zeichnungsberechtigung betreffen.

~~Darüber hinaus kann bei Kommunikation über die Datenkommunikationsleitung der~~ Der Kontoinhaber ~~noch~~ kann bei ELBA business Personen (natürliche oder juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, nachstehend „**Abfrage-/Übermittlungsberechtigte**“) benennen, die ~~die Möglichkeit haben;~~ **Abfragenausschließlich berechtigt sind**, Informationen zum Konto ~~zu~~ **tätigen** im selben Umfang wie der Kontoinhaber abzufragen (auch wenn diese Informationen die Zeit vor der Einräumung der Abfrageberechtigung betreffen) und Auftragsdaten zwecks Vorbereitung späterer Auftragserteilung durch dazu berechtigte Personen zu übermitteln. Abfrage-/Übermittlungsberechtigte können natürliche Personen benennen, die für sie in diesem Rahmen tätig werden.

~~Der Kontoinhaber und alle der HYPO Steiermark im Sinne dieses Punktes 2. benannten Personen werden zusammen nachstehend als~~ **„Verfüger“ bezeichnet.**

b) Erforderliche technische Einrichtungen

Die technischen Einrichtungen, über die auf das von der HYPO Steiermark zur Verfügung gestellte Electronic Banking zugegriffen wird, müssen den technischen Spezifikationen entsprechen, die die HYPO Steiermark ~~dem Kontoinhaber~~ bei Abschluss der Teilnahmevereinbarung bekannt gibt.

~~Die Datenfernübertragung mit der HYPO Steiermark über Datenkommunikationsleitung~~ ELBA business setzt in der Regel den Einsatz eines Multi-Bank Standard-Programms mit den Funktionalitäten der neuesten Version des von der HYPO Steiermark angebotenen Programms voraus. Sollte die Teilnahme mit einer nicht von der HYPO Steiermark bezogenen multibankfähigen Fremdsoftware erfolgen, und diese Fremdsoftware eine Programmfunktion bieten, welche bei der von der HYPO Steiermark angebotenen Software nicht realisiert ist, besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung dieser Funktionalität durch die HYPO Steiermark.

Erfolgt die Nutzung des Electronic Banking durch mobilen Datenaustausch über die von der HYPO Steiermark im Rahmen eines nicht übertragbaren und nicht ausschließlichen Nutzungsrechts bereitgestellte, auf einem mobilen Endgerät gespeicherte Datenanwendungssoftware mit der Bezeichnung HYPO Business Banking, können Abfragen zum Kontostand hinsichtlich der in das Electronic Banking eingebundenen Konten vorgenommen und / oder auf anderem Weg erfasste Zahlungsaufträge ~~durch Eingabe einer TAN im Rahmen des vereinbarten Identifikationsverfahrens (siehe Punkt 4)~~ beauftragt werden. Für den Zugriff auf das Electronic Banking über HYPO Business Banking sind ~~die dem Kunden von der HYPO Steiermark zugeordnete Verfügernummer und die PIN~~ einmalig bei Installation auf dem mobilen Endgerät zu verwenden. Der Zugriff auf HYPO Business Banking erfolgt in weiterer Folge durch Eingabe eines Passwortes, das der Kunde bei Installation von HYPO Business Banking festlegt.

4. Identifikationsmerkmale

a) Zugriff auf Electronic Banking

(i) Für den Zugriff auf das Electronic Banking sind einzugeben

- die Verfügernummer und eine persönliche Identifikationsnummer („nachstehend **PIN**“), die beide von der HYPO Steiermark vergeben werden, oder
- der Benutzername, das Passwort und die PIN.

Je nach Einstiegsart ist zuvor auch das Bundesland der HYPO einzugeben.

Bei dreifacher Falscheingabe der PIN sind auch die IBAN oder Depotnummer und die Bankleitzahl der HYPO Steiermark einzugeben.

Die PIN kann vom Verfüger über Electronic Banking jederzeit

4. Identifikationsmerkmaleverfahren

a) Zugriff auf Electronic Banking Arten der Identifikationsverfahren

~~(i) Für den Zugriff auf das Electronic Banking sind einzugeben~~ Die HYPO Steiermark vereinbart mit dem Kunden, der als Kontoinhaber, Zeichnungsberechtigter oder Abfrage-/Übermittlungsberechtigter im Sinne des Punktes 2 a) das Electronic Banking nutzen will, welches der nachstehend behandelten Identifikationsverfahren für den Zugriff auf Electronic Banking sowie der Erteilung von Aufträgen und Abgabe von Erklärungen im Electronic Banking Verwendung findet.

- ~~die Verfügernummer und eine~~ Die persönliche Identifikationsnummer (nachstehend „**PIN**“), auf die ~~in diesen Bedingungen~~ **Bezug genommen wird**, ~~wird die beide~~ von der HYPO Steiermark vergeben ~~werden, oder~~
- ~~der Benutzername, das Passwort und die PIN.~~

~~Je nach Einstiegsart ist zuvor auch das Bundesland der HYPO einzugeben.~~

~~Bei dreifacher Falscheingabe der PIN sind auch die IBAN oder Depotnummer und die Bankleitzahl der HYPO Steiermark einzugeben.~~

~~Die PIN und~~ kann vom ~~Verfüger~~ **Kunden** über Electronic Banking

<p>geändert werden.</p> <p>(ii) In der mobilen Version von Electronic Banking (App)</p> <p>kann der Verfüger biometrische Erkennungsmerkmale (wie zB Fingerprint oder Gesichtserkennung) als weitere Identifikationsmerkmale aktivieren.</p> <p>Dadurch wird dem Verfüger ein Zugriff auf das Electronic Banking mit einem biometrischen Erkennungsmerkmal anstelle der Eingabe der PIN ermöglicht. Die Verwendung des biometrischen Erkennungsmerkmals ist nur auf mobilen Endgeräten mit dafür geeigneter technischer Ausstattung und den dort gespeicherten biometrischen Erkennungsmerkmalen möglich. Die Verwendung erfordert die Aktivierung des biometrischen Erkennungsmerkmals in der App durch den Verfüger.</p> <p>Die Aktivierung erfolgt durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einstieg in die App unter Eingabe von Verfügernummer, Bundesland der HYPO und PIN oder von Benutzername, Passwort und PIN und - Bestätigung der Aktivierung durch Eingabe einer gültigen TAN (siehe nachstehend Punkt 4b). <p>Nach erstmaliger Aktivierung eines biometrischen Erkennungsmerkmals kann der Verfüger ohne weiteres auf ein anderes vom Endgerät unterstütztes biometrisches Merkmal umstellen.</p> <p>Eine Deaktivierung des biometrischen Erkennungsmerkmals kann vom Verfüger jederzeit im Bereich „Einstellungen“ der App erfolgen. Bei Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgerätes hat der Verfüger die Deaktivierung bei der HYPO Steiermark zu veranlassen. Eine Änderung der PIN führt ebenso automatisch zu einer</p>	<p>jederzeit geändert werden.</p> <p>(i) PIN/TAN-Verfahren Die Identifikation erfolgt durch Eingabe der PIN und einer nur einmal verwendbaren Transaktionsnummer („TAN“).</p> <p>Die für eine konkrete Identifikation aktuell benötigte TAN wird je nach Vereinbarung</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Kunden von der HYPO Steiermark an einen vom Kunden bekannt gegebenen Mobiltelefon-Anschluss per SMS übermittelt („HYPO smsTAN“), oder - vom Kunden mittels der von der HYPO Steiermark zur Verfügung gestellten Einrichtungen ermittelt („HYPO card-TAN“). <p>(ii) HYPO Signatur-App Der Kunde installiert im Zuge der Registrierung auf seinem Endgerät eine von der HYPO Steiermark zur Verfügung gestellte Applikation („HYPO Signatur-App“). Die Verknüpfung der HYPO Signatur-App mit den Electronic Banking Systemen der HYPO Steiermark über das Internet erfolgt automatisch oder über einen dem Kunden im Electronic Banking angezeigten oder in der HYPO Steiermark übergebenen Aktivierungs-Code. Die Identifizierung unter Verwendung der HYPO Signatur-App erfolgt durch Eingabe der vom Kunden im Zuge der Registrierung zu diesem Verfahren festgelegten persönlichen Identifikationsnummer („Signatur-Code“). Durch diese Eingabe wird zum Zwecke der Identifikation automatisch eine zuvor aus den Electronic Banking Systemen der HYPO Steiermark an das Endgerät des Kunden übermittelte, für den Kunden nicht sichtbare einmalige Transaktionsnummer wieder an die Electronic Banking Systeme der HYPO Steiermark rückgesendet.</p> <p>(iii) In der mobilen Applikation für die mobile Version von Electronic Banking (App) („ELBA-App“) ist die HYPO Signatur-App integriert.</p> <p>(iii) Sonstige elektronische Signatur in ELBA business Welche sonstigen elektronischen Signaturen im Rahmen von ELBA business verwendet werden können, wird auf den Electronic Banking Internetseiten der HYPO Steiermark bekannt gegeben.</p> <p><u>b) Verwendung biometrischer Erkennungsmerkmale in Identifikationsverfahren</u></p> <p>Sowohl für das PIN/TAN-Verfahren als auch für die Verwendung im Rahmen der HYPO Signatur-App kann der Verfüger Kunde bei entsprechender technischer Ausstattung seines Endgeräts in der ELBA-App biometrische Erkennungsmerkmale (wie zB Fingerprint oder Gesichtserkennung) als weitere Identifikationsmerkmale aktivieren.</p> <p>Dadurch wird dem Verfüger ein Zugriff auf das Electronic Banking mit einem biometrischen Erkennungsmerkmal anstelle der Eingabe der PIN ermöglicht. Die Verwendung des biometrischen Erkennungsmerkmals ist nur auf mobilen Endgeräten mit dafür geeigneter technischer Ausstattung und mit diesen den dort gespeicherten biometrischen Erkennungsmerkmalen möglich. Die Übermittlung der gespeicherten PIN oder des Signatur-Codes an die Verwendung erfordert die Aktivierung des biometrischen Erkennungsmerkmals in der App durch den Verfüger.</p> <p>Die Aktivierung erfolgt durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einstieg in die App unter Eingabe von Verfügernummer, Bundesland die Electronic Banking Systeme der HYPO Steiermark auslösen und PIN oder von Benutzername, Passwort und PIN und - Bestätigung der Aktivierung durch Eingabe einer gültigen TAN (siehe nachstehend Punkt 4b). <p>Nach erstmaliger Aktivierung eines biometrischen Erkennungsmerkmals kann der Verfüger ohne weiteres Kunde auch auf ein anderes vom Endgerät unterstütztes biometrisches Merkmal umstellen.</p> <p>Die biometrischen Erkennungsmerkmale sind ausschließlich am Endgerät des Kunden gespeichert. Kann das Endgerät des Kunden das biometrische Erkennungsmerkmal nicht erkennen, ist die PIN oder der Signatur-Code manuell einzugeben und zur Übermittlung freizugeben.</p> <p>Eine Deaktivierung des biometrischen Erkennungsmerkmals kann vom Verfüger Kunden jederzeit im Bereich „Einstellungen“ der ELBA-App erfolgen. Bei Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgerätes hat der Verfüger Kunde die Deaktivierung bei der HYPO Steiermark zu veranlassen. Eine Änderung der PIN oder des Signatur-Codes führt</p>
---	--

Deaktivierung, eine neuerliche Aktivierung ist jedoch jederzeit im Bereich „Einstellungen“ der App möglich. Der Verfüger hat sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf das mobile Endgerät haben.

Die biometrischen Erkennungsmerkmale sind ausschließlich am mobilen Endgerät des Verfügers gespeichert. Kann das mobile Endgerät des Verfügers das biometrische Erkennungsmerkmal nicht erkennen, bedarf es für den Einstieg in die App neben den sonstigen vereinbarten Identifikationsmerkmalen der Eingabe der PIN.

b) Erteilung von Aufträgen und Abgabe von Erklärungen

Bei Erteilung von Aufträgen sowie für andere verbindliche Erklärungen des Verfügers ist zusätzlich eine nur einmal verwendbare Transaktionsnummer („TAN“) einzugeben.

Neue TAN werden dem Verfüger von der HYPO Steiermark zeitgerecht auf dem in der Teilnahmevereinbarung festgelegten Weg zur Verfügung gestellt oder vom Verfüger mittels der von der HYPO Steiermark zur Verfügung gestellten Einrichtungen ermittelt. Die HYPO Steiermark kann mit dem Verfüger eine von der Teilnahmevereinbarung abweichende Übermittlungsart vereinbaren. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass der Verfüger über Electronic Banking die Übermittlung einer für einen bestimmten Auftrag benötigten TAN an einen vom Verfüger bekannt gegebenen Mobiltelefon-Anschluss abrufen („HYPO smsTAN“).

c) Weitere Identifikationsmerkmale

[...]

d) Elektronische Signatur

In welchem Umfang an Stelle von Verfügernummer, PIN und TAN bzw. Benutzername, Passwort und PIN auch eine von der HYPO Steiermark akzeptierte elektronische Signatur verwendet werden kann und welche elektronischen Signaturen die HYPO Steiermark akzeptiert, wird über Electronic Banking, insbesondere die dafür verwendete Internetseite der HYPO Steiermark, bekannt gegeben. Soweit in diesen Bedingungen auf Identifikationsmerkmale Bezug genommen wird, gilt die betreffende Bestimmung – soweit nicht anders gesagt – auch für die zur Signaturerstellung erforderlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere eine Signaturkarte oder einen anderen zur Signaturerstellung erforderlichen Datenträger und eine Signatur-PIN).

e) Transaktionspasswort bei Wertpapiertransaktionen

Bei Wertpapiertransaktionen kann der Verfüger ein wieder verwendbares Transaktions-Passwort definieren; die Definition des Transaktions-Passwortes, eine Änderung oder ein Widerruf des Transaktions-Passwortes sind vom Verfüger selbst durch Eingabe einer TAN zu bestätigen.

f) Datenkommunikationsleitung

Bei Kommunikation über eine Datenkommunikationsleitung erhält jeder Kunde zusätzlich eine zugeordnete Kommunikationsberechtigung (Lizenznummer) und ein jederzeit änderbares Passwort.

g) Zusammenwirken mehrerer Verfüger

[...]

ebenso automatisch zu einer Deaktivierung des biometrischen Erkennungsmerkmals, eine neuerliche Aktivierung ist jedoch jederzeit im Bereich „Einstellungen“ der ELBA-App möglich. Der VerfügerKunde hat sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf das mobile-Endgerät haben.

c) Zugriff auf Electronic Banking

Der Zugriff auf das Electronic Banking erfolgt unter Verwendung des vereinbarten Identifikationsverfahrens. Zusätzlich sind je nach Einstiegsart das Bundesland der HYPO und die von der HYPO Steiermark vergebene Verfügernummer sowie die PIN einzugeben.

Die biometrischen Erkennungsmerkmale sind ausschließlich am mobilen Endgerät des Verfügers gespeichert. Kann das mobile Endgerät des Verfügers das biometrische Erkennungsmerkmal nicht erkennen, bedarf es für den Einstieg in die App neben den sonstigen vereinbarten Identifikationsmerkmalen der Eingabe der PIN.

Bei dreifacher Falscheingabe der PIN sind auch die IBAN oder Depotnummer und die Bankleitzahl der HYPO Steiermark einzugeben.

bd) Erteilung von Aufträgen und Abgabe von Erklärungen

Bei Für die Erteilung von Aufträgen sowie die Abgabe für anderer verbindlicher Erklärungen im Electronic Banking hat der Kunde – soweit sich nicht aus den Eingabefeldern ergibt, dass die Eingabe einer smsTAN ausreicht - das mit ihm vereinbarte Identifikationsverfahren zu verwenden. des Verfügers ist zusätzlich eine nur einmal verwendbare Transaktionsnummer („TAN“) einzugeben.

Neue TAN werden dem Verfüger von der HYPO Steiermark zeitgerecht auf dem in der Teilnahmevereinbarung festgelegten Weg zur Verfügung gestellt oder vom Verfüger mittels der von der HYPO Steiermark zur Verfügung gestellten Einrichtungen ermittelt. Die HYPO Steiermark kann mit dem Verfüger eine von der Teilnahmevereinbarung abweichende Übermittlungsart vereinbaren. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass der Verfüger über Electronic Banking die Übermittlung einer für einen bestimmten Auftrag benötigten TAN an einen vom Verfüger bekannt gegebenen Mobiltelefon-Anschluss abrufen („HYPO smsTAN“).

ee) Weitere Identifikationsmerkmale

[...]

d) Elektronische Signatur

In welchem Umfang an Stelle von Verfügernummer, PIN und TAN bzw. Benutzername, Passwort und PIN auch eine von der HYPO Steiermark akzeptierte elektronische Signatur verwendet werden kann und welche elektronischen Signaturen die HYPO Steiermark akzeptiert, wird über Electronic Banking, insbesondere die dafür verwendete Internetseite der HYPO Steiermark, bekannt gegeben. Soweit in diesen Bedingungen auf Identifikationsmerkmale Bezug genommen wird, gilt die betreffende Bestimmung – soweit nicht anders gesagt – auch für die zur Signaturerstellung erforderlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere eine Signaturkarte oder einen anderen zur Signaturerstellung erforderlichen Datenträger und eine Signatur-PIN).

ef) Transaktionspasswort bei Wertpapiertransaktionen

Bei Wertpapiertransaktionen kann der VerfügerKunde ein wieder verwendbares Transaktions-Passwort definieren; die Definition des Transaktions-Passwortes, eine Änderung oder ein Widerruf des Transaktions-Passwortes sind vom VerfügerKunden selbst durch Eingabe einer TANdes vereinbarten Identifikationsmerkmals zu bestätigen.

fg) Datenkommunikationsleitung ELBA business

BeiFür die Kommunikation über eine Datenkommunikationsleitung im Rahmen von ELBA business erhält jeder Kunde zusätzlich eine zugeordnete Kommunikationsberechtigung (Lizenznummer) und ein jederzeit änderbares Passwort.

gh) Zusammenwirken mehrerer VerfügerKunden

[...]

5. Auftragsbearbeitung im Electronic Banking

Unmittelbar nach vollständiger Eingabe der vereinbarten Identifikationsmerkmale und vollständiger Eingabe der Daten eines Auftrages bestätigt die HYPO Steiermark dem Verfüger den Erhalt der Daten. Bei Aufträgen, die unter Verwendung einer von der Bank akzeptierten elektronischen Signatur erteilt werden, erfolgt nach Einlangen des Auftrags in der Datenverarbeitung der Bank und vor der weiteren Bearbeitung die Prüfung der Gültigkeit des zugehörigen Zertifikats.
[...]

5. Auftragsbearbeitung im Electronic Banking

Unmittelbar nach vollständiger Eingabe der vereinbarten Identifikationsmerkmale und vollständiger Eingabe der Daten eines Auftrages bestätigt die HYPO Steiermark dem ~~Verfüger~~**Kunden** den Erhalt der Daten. Bei Aufträgen, die unter Verwendung einer ~~von der Bank akzeptierten~~**sonstigen** elektronischen Signatur (**Punkt 4 a**) (iii)) erteilt werden, erfolgt nach Einlangen des Auftrags in der Datenverarbeitung der Bank und vor der weiteren Bearbeitung die Prüfung der Gültigkeit des zugehörigen Zertifikats.
[...]

6. Sorgfaltspflichten der Verfüger und Haftung

Jeden Verfüger treffen nachstehende Sorgfaltspflichten:

- i. Die Identifikationsmerkmale müssen geheim gehalten werden.

Es ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf die Identifikationsmerkmale haben. Zulässig ist die Weitergabe von Identifikationsmerkmalen an Zahlungsauslösedienstleister oder Kontoinformationsdienstleister.

Ist Übermittlung der TAN über einen Mobiltelefonanschluss vereinbart, ist für die Gültigkeitsdauer der TAN auch sicherzustellen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Telefone dieses Mobiltelefonanschlusses haben.
[...]

Der Kontoinhaber ist dafür verantwortlich, dass alle zu seinem Konto oder Depot als Verfüger vorgemerkten Personen diese Sorgfaltspflichten kennen und erfüllen.

Aufträge der Verfüger werden zulasten des Kontos auf Rechnung des Kontoinhabers durchgeführt. Allfällige Überziehungen des Kontos werden im Rahmen des Electronic Banking auch zugelassen, wenn sie auf Verfügungen eines Zeichnungsberechtigten zurückgehen. Für derartige Überziehungen haftet der Kontoinhaber uneingeschränkt.

Unternehmer haften für Schäden, die der HYPO Steiermark aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten durch einen Verfüger entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Verfügers betraglich unbegrenzt.

6. Sorgfaltspflichten der ~~Verfüger~~**Kunden** und Haftung

Jeden ~~Verfüger~~**Kunden** treffen nachstehende Sorgfaltspflichten:

- i. Die **im Rahmen des vereinbarten Identifikationsverfahrens (einschließlich einer sonstigen elektronischen Signatur (Punkt 4 a) (iii)) zu verwendenden Identifikationsmerkmale** müssen geheim gehalten werden. Es ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf die Identifikationsmerkmale haben. Zulässig ist die Weitergabe ~~von Identifikationsmerkmalen~~ **vereinbarten Identifikationsmerkmale** der mit der HYPO Steiermark **vereinbarten Identifikationsmerkmale** an Zahlungsauslösedienstleister oder Kontoinformationsdienstleister, **wobei Zeichnungsberechtigte und Abfrage-/Übermittlungsberechtigte dazu auch ohne Zustimmung des Kontoinhabers berechtigt sind. Ist Übermittlung der TAN über einen** erst für die Verwendung eines vereinbarten Identifikationsverfahrens ein Mobiltelefonanschluss ~~vereinbart~~ **erforderlich**, ist für die Gültigkeitsdauer ~~der TAN~~ **des in diesem Identifikationsverfahren verwendeten Identifikationsmerkmals** auch sicherzustellen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Telefone dieses Mobiltelefonanschlusses haben. **Wird für das Identifikationsverfahren ein sonstiges Endgerät verwendet, ist für die Gültigkeitsdauer der in diesem Identifikationsverfahren verwendeten Identifikationsmerkmals auch sicherzustellen, dass Dritte keinen Zugriff auf dieses Endgerät haben.**
[...]

Der Kontoinhaber ist dafür verantwortlich, dass alle **anderen Personen, denen er zu seinem Konto oder Depot als Verfüger vorgemerkten** ~~Personen~~ **Electronic Banking-Berechtigungen eingeräumt hat**, diese Sorgfaltspflichten kennen und erfüllen.

Aufträge der ~~Verfüger~~**Personen, denen der Kontoinhaber zu seinem Konto oder Depot Electronic Banking-Berechtigungen eingeräumt hat**, werden zulasten des Kontos/~~Depots~~ auf Rechnung des Kontoinhabers durchgeführt. Allfällige Überziehungen des Kontos werden im Rahmen des Electronic Banking auch zugelassen, wenn sie auf Verfügungen eines Zeichnungsberechtigten zurückgehen. Für derartige Überziehungen haftet der Kontoinhaber uneingeschränkt.

Unternehmer haften für Schäden, die der HYPO Steiermark aus der ~~schuldhaften~~ Verletzung dieser Sorgfaltspflichten durch ~~einen Verfüger~~ **sie oder Personen, denen sie zu ihrem Konto oder Depot Electronic Banking-Berechtigungen eingeräumt haben**, entstehen, bei jeder Art des Verschuldens ~~des Verfügers~~ betraglich unbegrenzt.

7. Sperre der Zugriffsberechtigung

Die Sperre einer Zugriffsberechtigung kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Verfüger wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten HYPO SperrHotline für Karten und Electronic Banking, deren Telefonnummer die HYPO Steiermark dem Kontoinhaber bekannt gegeben hat und die auf der Internet-Seite www.hypobank.at abrufbar ist, oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten bei der HYPO Steiermark.

In den oben genannten Fällen wird eine Sperre unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

Bei Verlust der von der HYPO Steiermark ausgegebenen bzw. vom Verfüger erstellten Identifikationsmerkmale, bei Verlust der zur Erstellung einer elektronischen Signatur erforderlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere einer Signaturkarte oder eines

7. Sperre der Zugriffsberechtigung

a) ~~Sperre über Veranlassung des Kunden~~

~~Die~~ **Der Kunde kann die Sperre einer seiner Zugriffsberechtigung** ~~kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Verfüger auf Electronic Banking wie folgt beauftragt werden~~ **beauftragen**:

- jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten HYPO SperrHotline für Karten und Electronic Banking, deren Telefonnummer die HYPO Steiermark dem ~~Kontoinhaber~~**Kunden** bekannt gegeben hat und die auf der Internet-Seite www.hypobank.at abrufbar ist, oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten bei der HYPO Steiermark.

In den oben genannten Fällen wird eine Sperre unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

Bei Verlust ~~der von der HYPO Steiermark ausgegebenen bzw. vom Verfüger erstellten Identifikationsmerkmale~~ **eines im Rahmen des vereinbarten Identifikationsverfahrens zu verwendenden Identifikationsmerkmals**, bei Verlust der zur Erstellung einer ~~sonstigen~~

anderen zur Signaturerstellung erforderlichen Datenträgers) oder bei Bestehen des Verdachtes, dass eine unbefugte Person die Möglichkeit zum Missbrauch eines Identifikationsmerkmals erlangt hat, ist der Verfüger verpflichtet, wenn (wie zB bei einem biometrischen Erkennungsmerkmal) möglich das Identifikationsmerkmal zu deaktivieren oder ansonsten die Sperre der betroffenen Zugriffsberechtigungen zu veranlassen. Sollte eine sofortige Sperre der Zugriffsberechtigung auf den vorstehend beschriebenen Wegen nicht möglich sein, wird der Verfüger zunächst die PIN ändern oder im Sperrfenster (aufrufbar unter der Rubrik „Sicherheit“ des Electronic Banking) die Sperre der Zugriffsberechtigung herbeiführen. Auch in diesem Fall wird der Verfüger zum frühest möglichen Zeitpunkt die Sperre auf dem vorstehend beschriebenen Weg veranlassen.

Ein Zeichnungsberechtigter ist berechtigt, seinen Zugriff auf das Electronic Banking sperren zu lassen. Der Kontoinhaber ist darüber hinaus berechtigt, den Zugriff aller Zeichnungsberechtigten auf seine Konten oder Wertpapierdepots sperren zu lassen.

Nach vierfacher Falscheingabe der PIN im Sperrfenster wird der Zugriff automatisch gesperrt.

Die HYPO Steiermark ist berechtigt, den Zugriff eines Verfügers auf das von der HYPO Steiermark zur Verfügung gestellte Electronic Banking ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Verfügers zu sperren, wenn

- i. objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Electronic Banking dies rechtfertigen;
- ii. der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Identifikationsmerkmale besteht; oder
- iii. der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit dem Electronic Banking verbundenen Kreditgewährung (eingräumte Kontoüberziehung oder Überschreitung) nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist,
 - oder beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Die Aufhebung einer Sperre ist nur durch die HYPO Steiermark möglich. Es bedarf dazu einer Weisung des Kontoinhabers oder – soweit es die Aufhebung der vom Zeichnungsberechtigten veranlassten Sperre seines eigenen Zugriffs betrifft – des Zeichnungsberechtigten.

Die HYPO Steiermark wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre des Zugriffs oder der Gründe für die Sperre des Zugriffs nicht österreichischen oder unionsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von der Sperre des Zugriffs durch einen Kontoinformationsdienstleister bzw. Zahlungsauslösedienstleister auf das Konto des Kunden und über die Gründe für die Sperre des Zugriffs in der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

elektronischen Signatur (Punkt 4 a) (iii) erforderlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere einer Signaturkarte oder eines anderen zur Signaturerstellung erforderlichen Datenträgers) oder bei Bestehen des Verdachtes, dass eine unbefugte Person die Möglichkeit zum Missbrauch eines Identifikationsmerkmals **oder eines aktivierten biometrischen Erkennungsmerkmals** erlangt hat, ist der **VerfügerKunde** verpflichtet, wenn (wie zB bei einem biometrischen Erkennungsmerkmal) möglich das Identifikationsmerkmal **bzw biometrische Erkennungsmerkmal** zu deaktivieren oder ansonsten die Sperre der betroffenen Zugriffsberechtigungen zu veranlassen. Sollte eine sofortige Sperre der Zugriffsberechtigung auf den vorstehend beschriebenen Wegen nicht möglich sein, wird der **VerfügerKunde** zunächst die PIN ändern oder im Sperrfenster (aufrufbar unter der Rubrik „Sicherheit“ des Electronic Banking) die Sperre der Zugriffsberechtigung herbeiführen. Auch in diesem Fall wird der **VerfügerKunde** zum frühest möglichen Zeitpunkt die Sperre auf dem vorstehend beschriebenen Weg veranlassen.

Ein-Zeichnungsberechtigter Jeder Kunde ist berechtigt, seinen Zugriff auf das Electronic Banking sperren zu lassen. Der Kontoinhaber ist darüber hinaus **auch** berechtigt, den Zugriff **aller Zeichnungsberechtigten** auf seine Konten oder Wertpapierdepots **für alle Personen, denen er zu seinem Konto oder Depot Electronic Banking-Berechtigungen eingeräumt hat**, sperren zu lassen.

Nach **vierfacher**/**fünffacher** Falscheingabe der PIN **im Sperrfenster** **oder des Signatur-Codes** wird der Zugriff automatisch gesperrt.

Die Aufhebung einer vom Kunden veranlassten Sperre ist nur durch die HYPO Steiermark möglich. Es bedarf dazu einer Weisung des von der Sperre betroffenen Kunden oder – wenn sich der Zugriff auf das Konto einer anderen Person bezieht – des Kontoinhabers.

b) Sperre über Veranlassung der HYPO Steiermark

Die HYPO Steiermark ist berechtigt, den Zugriff **eines Verfügers** auf das **von der HYPO Steiermark zur Verfügung gestellte** Electronic Banking **ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Verfügers** **von sich aus** zu sperren, wenn

- i. objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Electronic Banking dies rechtfertigen;
- ii. der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Identifikationsmerkmale besteht; oder
- iii. **der Kunde** **der Kontoinhaber, auf dessen Konto sich der gesperrte Zugriff bezieht**, seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit dem Electronic Banking verbundenen Kreditgewährung (eingräumte Kontoüberziehung oder Überschreitung) nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist,
 - oder beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

~~Die Aufhebung einer Sperre ist nur durch die HYPO Steiermark möglich. Es bedarf dazu einer Weisung des Kontoinhabers oder – soweit es die Aufhebung der vom Zeichnungsberechtigten veranlassten Sperre seines eigenen Zugriffs betrifft – des Zeichnungsberechtigten.~~

Die HYPO Steiermark wird den **KundenKontoinhaber** – soweit eine Bekanntgabe der Sperre des Zugriffs oder der Gründe für die Sperre des Zugriffs nicht österreichischen oder unionsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von der Sperre des Zugriffs durch einen Kontoinformationsdienstleister bzw. Zahlungsauslösedienstleister auf das Konto des **KundenKontoinhabers** und über die Gründe für die Sperre des Zugriffs in der mit dem **KundenKontoinhaber** vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

Eine von der HYPO Steiermark veranlasste Sperre eines Zugriffs auf das Electronic Banking wird von der HYPO Steiermark aufgehoben, sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen.

8. Haftung der HYPO Steiermark gegenüber Unternehmern für Fehlfunktionen im Electronic Banking

Im Verhältnis zu Kunden, die Unternehmer sind, haftet die HYPO Steiermark für durch Fehlfunktionen im Electronic Banking verursachte Schäden nur dann, wenn diese Fehlfunktionen auf von der HYPO Steiermark zu vertretendes grob schuldhaftes Verhalten zurückzuführen sind. Sollte diese Haftungsbegrenzung aus welchen Gründen immer nicht wirksam sein und die HYPO Steiermark gegenüber einem Unternehmer für Schäden haften, ohne dass ein von der HYPO Steiermark zu vertretendes Verschulden vorläge, so ist diese Haftung pro schädigendem Ereignis und geschädigtem Kontoinhaber auf EUR 20.000,00 und überdies insgesamt gegenüber allen Kunden auf höchstens EUR 400.000,00 begrenzt. Die HYPO Steiermark trifft aber jedenfalls keine Haftung, wenn der Schaden durch einen unabhängigen Dritten oder sonst durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das weder auf einen Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung der HYPO Steiermark beruht.

8. Haftung der HYPO Steiermark gegenüber Unternehmern für Fehlfunktionen im Electronic Banking

Im Verhältnis zu Kunden, die Unternehmer sind, haftet die HYPO Steiermark für durch Fehlfunktionen im Electronic Banking verursachte Schäden nur dann, wenn diese Fehlfunktionen auf von der HYPO Steiermark zu vertretendes grob schuldhaftes Verhalten zurückzuführen sind. Sollte diese Haftungsbegrenzung aus welchen Gründen immer nicht wirksam sein und die HYPO Steiermark gegenüber einem Unternehmer für Schäden haften, ohne dass ein von der HYPO Steiermark zu vertretendes Verschulden vorläge, so ist diese Haftung pro schädigendem Ereignis und geschädigtem ~~Kontoinhaber~~Kunden auf EUR 20.000,00 und überdies insgesamt gegenüber allen ~~ihren~~ Kunden auf höchstens EUR 400.000,00 begrenzt. Die HYPO Steiermark trifft aber jedenfalls keine Haftung, wenn der Schaden durch einen unabhängigen Dritten oder sonst durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das weder auf einen Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung der HYPO Steiermark beruht.

10. Änderungen der Teilnahmevereinbarung und dieser Bedingungen

Änderungen der Teilnahmevereinbarung oder dieser Bedingungen werden dem Kunden von der HYPO Steiermark spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wie in Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei der HYPO Steiermark vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird die HYPO Steiermark den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Ein Änderungsangebot im Sinne der Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Änderungen der in der Teilnahmevereinbarung oder den Bedingungen vereinbarten Leistungen der HYPO Steiermark und der Entgelte des Kunden ist nur zulässig und wirksam, wenn die dafür in den Ziffern 43 Abs 2, 44 und 46 bis 47a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Kunde, der Verbraucher ist, hat das Recht, den Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (Girokontovertrag) oder auch nur die Teilnahmevereinbarung bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die HYPO Steiermark den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

10. Änderungen der Teilnahmevereinbarung und dieser Bedingungen

Änderungen der Teilnahmevereinbarung oder dieser Bedingungen werden dem ~~Kunden~~Kontoinhaber von der HYPO Steiermark spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wie in Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen angeboten. Die Zustimmung des ~~Kunden~~Kontoinhabers zu diesen Änderungen gilt – auch mit Wirkung für alle Personen, denen er zu seinem Konto oder Depot Electronic Banking-Berechtigungen eingeräumt hat - als erteilt, wenn bei der HYPO Steiermark vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des ~~Kunden~~Kontoinhabers einlangt. Darauf wird die HYPO Steiermark den ~~Kunden~~Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen. Ein Änderungsangebot im Sinne der Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Änderungen der in der Teilnahmevereinbarung oder den Bedingungen vereinbarten Leistungen der HYPO Steiermark und der ~~dafür zu zahlenden~~ Entgelte ~~des Kunden~~ ist nur zulässig und wirksam, wenn die dafür in den Ziffern 43 Abs 2, 44 und 46 bis 47a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der ~~Kunde~~Kontoinhaber, der Verbraucher ist, hat das Recht, den Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (Girokontovertrag) oder auch nur die Teilnahmevereinbarung bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die HYPO Steiermark den ~~Kunden~~Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen.

11. Finanzstatus und Depotabfrage

Der Finanzstatus ist eine Auflistung aller vom Kunden für die Aufnahme in den Finanzstatus ausgewählten HYPO Steiermark-Produkte. HYPO Steiermark-Produkte im Sinne dieser Bestimmung sind alle Geschäfte, die in der im Finanzstatus aufrufbaren Produktliste verzeichnet sind und die die HYPO Steiermark entweder selbst mit dem Kunden abgeschlossen (wie zB Konten und Depots) oder die sie ihm mit anderen Unternehmen vermittelt (wie zB Bausparen, Leasing und Versicherung) hat. Die Auswahl der HYPO Steiermark-Produkte kann über Electronic Banking unter Verwendung einer TAN erfolgen und auch geändert werden.

Die zu HYPO Steiermark-Produkten abrufbaren Daten werden von der HYPO Steiermark je nach Verfügbarkeit aktualisiert und verwaltet. Angegebene Kursinformationen, Statistiken und Tabellen werden unterschiedlich zeitverzögert dargestellt, diese Informationen stellen daher keine Anlageberatung dar und sind auch keine geeignete Grundlage für eine Anlageentscheidung des Kunden.

Daten, die sich auf von der HYPO Steiermark vermittelte HYPO Steiermark-Produkte beziehen, werden von den Vertragspartnern des Kunden aufgrund der vom Kunden gesondert erklärten Zustimmung zur Verfügung gestellt und von der HYPO Steiermark nicht auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität geprüft.

Der Kunde kann auch nicht in der Produktliste enthaltene Produkte („Fremdprodukte“) in den Finanzstatus aufnehmen. Diese Daten zu Fremdprodukten muss der Kunde selber warten und aktualisieren.

[...]

11. Finanzstatus und Depotabfrage

Der Finanzstatus ist eine Auflistung aller vom ~~Kunden~~Kontoinhaber für die Aufnahme in den Finanzstatus ausgewählten HYPO Steiermark-Produkte. HYPO Steiermark-Produkte im Sinne dieser Bestimmung sind alle Geschäfte, die in der im Finanzstatus aufrufbaren Produktliste verzeichnet sind und die die HYPO Steiermark entweder selbst mit dem ~~Kunden~~Kontoinhaber abgeschlossen (wie zB Konten und Depots) oder die sie ihm mit anderen Unternehmen vermittelt (wie zB Bausparen, Leasing und Versicherung) hat. Die Auswahl der HYPO Steiermark-Produkte kann über Electronic Banking ~~unter Verwendung einer TAN~~ erfolgen und auch geändert werden.

Die zu HYPO Steiermark-Produkten abrufbaren Daten werden von der HYPO Steiermark je nach Verfügbarkeit aktualisiert und verwaltet. Angegebene Kursinformationen, Statistiken und Tabellen werden unterschiedlich zeitverzögert dargestellt, diese Informationen stellen daher keine Anlageberatung dar und sind auch keine geeignete Grundlage für eine Anlageentscheidung ~~des Kunden~~.

Daten, die sich auf von der HYPO Steiermark vermittelte HYPO Steiermark-Produkte beziehen, werden von den Vertragspartnern des ~~Kunden~~Kontoinhabers aufgrund der vom ~~Kunden~~ihm gesondert erklärten Zustimmung zur Verfügung gestellt und von der HYPO Steiermark nicht auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität geprüft.

Der ~~Kunde~~Kontoinhaber kann auch nicht in der Produktliste enthaltene Produkte („Fremdprodukte“) in den Finanzstatus aufnehmen. Diese Daten zu Fremdprodukten muss der ~~Kunde~~Kontoinhaber selber warten und aktualisieren.

	[...]
<p>12. Wertpapiere</p> <p>[...]</p> <p>c) <u>Informationen und Kurse</u></p>	<p>12. Wertpapiere</p> <p>[...]</p> <p>c) <u>Informationen und Kurse</u></p> <p>[...]</p> <p>iii. <u>Realtime-Kurse</u> Auf Grundlage einer besonderen Vereinbarung ermöglicht die HYPO Steiermark dem Kunden für nicht-unternehmerische Zwecke den Zugriff auf von dritten Kurslieferanten zur Verfügung gestellten Realtime-Kurse der bei Abschluss der Vereinbarung im Preis-/Leistungsverzeichnis aufgelisteten Handelsplätze. Die Verpflichtung der HYPO Steiermark besteht ausschließlich in der Verschaffung des Zugriffs auf die vom Drittlieferanten zur Verfügung gestellten Kurse. Die HYPO Steiermark ist nicht für die Aktualität und Richtigkeit dieser Kurse verantwortlich.</p> <p>Das für die Verschaffung des Zugriffs auf die Kurse an die HYPO Steiermark zu zahlende monatliche Entgelt ist im der Vereinbarung zugrundeliegenden Preis-/Leistungsverzeichnis enthalten. Es ist im Nachhinein zur Zahlung fällig. Der Kunde ist berechtigt, die Vereinbarung über den Zugriff auf die Realtime-Kurse jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigung lässt den Entgeltsanspruch der HYPO Steiermark für den Monat, in dem die Kündigung erklärt wird, unberührt</p>
<p>14. Bezahlen über Electronic Banking</p> <p>[...]</p> <p>b) <u>e-Rechnung</u></p> <p>Im Rahmen der Dienstleistung e-Rechnung werden Rechnungen des von einem Verfüger ausgewählten Rechnungsstellers elektronisch über das von der HYPO Steiermark zur Verfügung gestellte Electronic Banking präsentiert. Der Verfüger hat die Möglichkeit, die ihm präsentierten Rechnungen zu prüfen und – je nach Wunsch – durch einen über das Electronic Banking erteilten Überweisungsauftrag zugunsten eines vom Rechnungssteller bekannt gegebenen Kontos zu bezahlen.</p> <p>[...]</p>	<p>14. Bezahlen über Electronic Banking</p> <p>[...]</p> <p>b) <u>e-Rechnung</u></p> <p>Im Rahmen der <u>noch bis 14. September 2019 zur Verfügung stehenden</u> Dienstleistung e-Rechnung werden Rechnungen des von einem <u>VerfügerKunden</u> ausgewählten Rechnungsstellers elektronisch über das von der HYPO Steiermark zur Verfügung gestellte Electronic Banking präsentiert. Der <u>VerfügerKunde</u> hat die Möglichkeit, die ihm präsentierten Rechnungen zu prüfen und – je nach Wunsch – durch einen über das Electronic Banking erteilten Überweisungsauftrag zugunsten eines vom Rechnungssteller bekannt gegebenen Kontos zu bezahlen.</p> <p>[...]</p>
<p>16. Software-Lizenz</p> <p>Für die Kommunikation im Rahmen des Electronic Banking über Datenkommunikationsleitung stellt die HYPO Steiermark ein Programm (nachstehend kurz "Programm") zur Verarbeitung von Zahlungsaufträgen und Informationen, die über Datenkommunikationsleitung an Banken, die den vom Programm gebotenen Multibank-Status unterstützen, übertragen werden, zur Verfügung. Mit dem Kauf des Programms wird ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht am Programm und der zugehörigen Dokumentation erworben.</p> <p>[...]</p>	<p>16. Software-Lizenz für ELBA business</p> <p>Für die Kommunikation im Rahmen <u>des Electronic Banking über Datenkommunikationsleitung von ELBA business</u> stellt die HYPO Steiermark ein Programm (nachstehend kurz "Programm") zur Verarbeitung von Zahlungsaufträgen und Informationen, die über Datenkommunikationsleitung an Banken, die den vom Programm gebotenen Multibank-Status unterstützen, übertragen werden, zur Verfügung. Mit dem Kauf des Programms wird ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht am Programm und der zugehörigen Dokumentation erworben.</p> <p>[...]</p>